

DKFM. FERDINAND LACINA
BUNDESMINISTER FÜR FINANZEN

II-12162 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

Z. 11 0502/239-Pr.2/90

Wien, 7. August 1990

5633 IAB

An den

1990 -08- 08

Herrn Präsidenten
des Nationalrates

zu 5715 IJ

Parlament

1017 W i e n

Auf die schriftliche Anfrage der Abgeordneten Klara Motter und Genossen vom 12. Juni 1990, Nr. 5715/J, betreffend steuerliche Berücksichtigung der Erhaltung denkmalgeschützter Gebäude, beehe ich mich folgendes mitzuteilen:

Zu 1.:

Das österreichische Steuerrecht enthält in bezug auf denkmalgeschützte Gebäude eine Reihe von Begünstigungen, die, wie nachstehende Auflistung zeigt, einem internationalen Vergleich durchaus standhalten:

- Anschaffungs- oder Herstellungskosten, die zur Assanierung von denkmalgeschützten Betriebsgebäuden im Interesse der Denkmalpflege aufgewendet werden, können gemäß § 8 Abs. 2 Einkommensteuergesetz 1988 auf 10 Jahre verteilt abgeschrieben werden. Dem gegenüber beträgt die Nutzungsdauer bei anderen Betriebsgebäuden 25 bis 50 Jahre.
- Im Bereich der Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung können Aufwendungen aufgrund des Denkmalschutzgesetzes, soweit es sich um Herstellungsaufwand handelt, gemäß § 28 Abs. 3 Einkommensteuergesetz 1988 auf 15 Jahre verteilt abgesetzt werden. Werden zur Finanzierung dieses Herstellungsaufwandes erhöhte Mieten, die auf ausdrücklich gesetzlich vorgesehenen Vereinbarungen beruhen, eingeho-

- 2 -

ben, dann kann der Herstellungsaufwand gleichmäßig auf die Laufzeit der erhöhten Mieten, mindestens aber gleichmäßig auf 10 Jahre verteilt werden. Die allgemeine Nutzungsdauer von nicht betrieblich genutzten Gebäuden beträgt hingegen 67 Jahre.

- Ein zur Liebhäbereiverordnung ergangener Durchführungserlaß des Bundesministeriums für Finanzen stellt klar, daß eine steuerlich beachtliche Tätigkeit jedenfalls dann vorliegt, wenn ein denkmalgeschütztes Objekt für Veranstaltungen und Ausstellungen regelmäßig zur Verfügung steht. Damit ist die steuerliche Wirksamkeit der für derartige Objekte getätigten Aufwendungen gegeben und somit auch die anfallende Umsatzsteuer als Vorsteuer abzugsfähig.
- Gemäß § 28 Bewertungsgesetz sind die Einheitswerte für denkmalgeschützte Objekte bei gegebenen sonstigen Voraussetzungen mit nur 30 % des an sich maßgebenden Wertes festzusetzen. Alle einheitswertabhängigen Steuern, wie etwa Vermögensteuer, Grundsteuer, Erbschafts- und Schenkungssteuer, ermäßigen sich dadurch beträchtlich. Dabei ist noch zu bedenken, daß die 70 %ige Minderung der an sich maßgebenden Werte von den derzeitigen Einheitswerten ausgeht, die ohnedies nur einen Bruchteil der Verkehrswerte darstellen.
- Die Denkmalpflege zählt zu den gemeinnützigen Zwecken im Sinne des § 35 Abs. 2 Bundesabgabenordnung. Vereinigungen, die sich die Denkmalpflege zum Ziel gesetzt haben, sind daher nach Maßgabe der §§ 34 ff Bundesabgabenordnung im Zusammenhang mit einzelnen Abgabengesetzen steuerlich begünstigt oder steuerbefreit.
- Spenden an das Bundesdenkmalamt sind bis zu 10 % des Vorjahresgewinnes bzw. der Vorjahreseinkünfte als Betriebsausgaben bzw. Sonderausgaben abzugsfähig.

Zu 2. bis 4.:

Die Schaffung neuer isolierter Ausnahmebestimmungen ist aus grundsätzlichen Erwägungen zu vermeiden.

- 3 -

Eine völlige Gleichstellung von Sanierungsaufwendungen im Bereich der Einkommenserzielung (betriebliche Verwendung oder Vermietung und Verpachtung) mit derartigen Aufwendungen im Bereich der Einkommensverwendung (ausschließliche Privatnutzung denkmalgeschützter Objekte) ist daher derzeit weder in bezug auf die Einkommensbesteuerung noch auf die Umsatzbesteuerung vorgesehen. Eine Erhöhung des im Bewertungsgesetz festgesetzten Bewertungsabschlages für historische, insbesondere denkmalgeschützte Gebäude von 70 % auf 80 % würde im Hinblick auf die bestehende Divergenz von Einheitswerten und Verkehrswerten im Einzelfall kaum nennenswerte Effekte bringen.

Die steuerlichen Rahmenbedingungen für den Bereich des Denkmalschutzes könnten allenfalls im Zuge der 2. Etappe der Steuerreform überdacht werden.

